

Bebauungsplan-Verfahren

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025 „Seeburg“
für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	---			
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	02.02.2012	Für die Beurteilung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant: - Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP-B-B: Entwicklung von Siedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung. - Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung der Naturgüter. - Grundsatz 5.1 LEP B-B: Erhalt des bestehenden Freiraumes; hohe Bedeutung des Freiraumschutzes bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen. Die dargelegte Planungsabsicht lässt derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Das Plangebiet der 1. Änderung des BP-025 „Seeberg“ liegt im Gestaltungsraum Siedlung (Festsetzungskarte 1 des LEP B-B). Nach Ziel 4.5 (1) Nr. 2 LEP B-B ist hier eine Siedlungsentwicklung ohne quantitative Beschränkung möglich. Auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Daher sind die o.g. Grundsätze bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen.	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung ergänzt, soweit sie dort nicht bereits aufgeführt sind. Die Stellungnahme bestätigt die Planung. Von der Änderung des Bebauungsplans ist der zusammenhängende Freiraum auf dem Seeberg nur in sehr geringfügigem Maß betroffen. Vorhandene Waldflächen werden nicht beeinträchtigt, es wird lediglich der Umfang der zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen auf dem ehemaligen Kohlelagerplatz reduziert. Im Gegenzug werden die bisher für die Stellplätze vorgesehenen Flächen entlang der geplanten Schopfheimer Allee als Grünfläche ausgewiesen. Die Größe der Stellplatzfläche wurde auf das für die Erfordernisse der Waldorfschule benötigte Mindestmaß begrenzt. Die Grundsätze der Raumordnung zum Freiraumschutz sind dadurch aus Sicht des Planners in der Abwägung ausreichend berücksichtigt. Der Bebauungsplan-Entwurf wird nicht geändert.	B
					K
					V

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	---			
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	16.02.2012	Gegen den vorliegenden B-Plan bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Sicherheit der Schüler und wird aus verkehrlicher Sicht begrüßt.	Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	17.02.2012	Die vom Landesbetrieb Straßenwesen für die Landesstraße L 77 Zehlendorfer Damm zu vertretenden Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. In verkehrlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 02.06.2008 zum gesamten Bebauungsplan behält weiterhin ihre Gültigkeit	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Die Stellungnahme vom 02.06.2008 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens KLM-BP-025 abschließend abgewogen. Der Bebauungsplan KLM-BP-025 ist am 16.04.2010 in Kraft getreten.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	23.02.2012	<u>Belange des Immissionsschutzes:</u> Eine inhaltliche Befassung mit den Planänderungsunterlagen ist derzeit leider nicht möglich. <u>Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie:</u> Im Änderungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu richten. Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG nur soweit erfolgen,	Keine Abwägung erforderlich. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K V

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Fortsetzung Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz		wie dies unvermeidbar ist. Entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Das Niederschlagswasser sollte in der Regel über den belebten Boden versickert werden. <u>Belange des Hochwasserschutzes, der Überschwemmungsgebiete und der wasserwirtschaftlichen Anlagen:</u> Die Belange des LUGV werden nicht berührt. Südlich des Bebauungsplans befindet sich der Teltowkanal, ein Gewässer I. Ordnung in Zuständigkeit des Bundes. <u>Belange des Besonderen Artenschutzes:</u> In der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Vorgaben gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zum besonderen Artenschutz. Der Umweltbericht ist um eine kurze Ausführung zur Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote durch die geänderte Nutzung der betroffenen Fläche zu vervollständigen.	Festsetzung wird durch den Änderungsbebauungsplan nicht geändert und gilt demnach auch für den am geplanten Standort geplanten Parkplatz. Der Bebauungsplan steht somit einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht entgegen. Die Pflicht zur Versickerung ergibt sich darüber hinaus aus der auch für das Plangebiet geltenden Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken zur Zeit rechtswirksam in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2003 (Amtsblatt 06/2003). Keine Abwägung erforderlich.	K
				Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht um die geforderten Ausführungen zum Artenschutz ergänzt.	B
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	06.02.2012	Im Bereich des o. g. Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Bbg. Landesamt für Denkmalfpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Denkmalfpflege	---			
31	Bbg. Landesamt für Denkmalfpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalfpflege	---			
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	---			
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	17.02.2012	Für die Region Havelland-Fläming liegen bis auf weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor. Die beabsichtigten Änderungen der Ausweisung von Waldflächen zu Stellplatzflächen für den Bedarf der Freien Waldorfschule entfaltet keine regionalplanerische Bedeutung. Die im Klimaschutz bisher besonders aktive Gemeinde Kleinmachnow agiert bei der Frage der Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung bisher noch nicht ganz überzeugend. Der auf die Schulstandorte am Seeberg zuführende Individualverkehr könnte möglicherweise mit Konzepten zur Verkehrsvermeidung reduziert werden, zumal die Standorte von Buslinien und Radwegen bestens erschlossen sind. Wenn für Stellplätze nun auch noch Wald und insbesondere die das Gemeindezentrum umrahmende Waldkulisse in Anspruch genommen wird, könnte dies in negativem Sinn Beispiel gebend für andere Bemühungen zu Strategien zur Verkehrsvermeidung sein.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025 „Seeberg“ soll die Zahl der geplanten Stellplätze auf dem Seeberg nicht erhöht werden. Es soll lediglich der Standort der Stellplatzflächen verlagert werden; statt einer Anordnung entlang der Straße ist nunmehr eine Anordnung auf dem ehemaligen und im Bestand nach wie vor überwiegend versiegelten Kohlenlagerplatz vorgesehen. Hierfür muss kein bereits vorhandener Wald in Anspruch genommen werden. Allerdings verkleinert sich die für eine Aufforstung vorgesehene Fläche. Vorgesehen sind 24 Stellplätze, die gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde notwendig sind. Eine Nachfrage nach Stellplätzen besteht	K K N

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht	21.02.2012	Die <u>Untere Naturschutzbehörde</u> weist darauf hin, dass es sich bei den Änderungen vor allem um eine Änderung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz handelt. Die für die Schaffung von Stellplätzen nunmehr vorgesehene Fläche von 681 m² bedarf somit eines Ersatzes. Die Ersatzplanung, die dargestellt worden ist, entspricht nicht den Vorgaben der HVE des Landens Brandenburg, so dass der Eingriff formell als nicht ausgeglichen oder ersetzt bewertet werden muss. Es findet im Grunde ein Doppeleingriff statt, der nicht hinreichend beschrieben ist. Die Absicht der Gemeinde, die Renaturierung des Buschgrabens als Ersatz für den Eingriff in Schutzgut Boden und Arten und Biotope heranzuziehen, entspricht nur bedingt den Schutzgütern, in die eingegriffen wurde. Es ist sinnvoll für die beabsichtigte Mehrversiegelung zu Gunsten des Stellplatzes eine HVE-adäquate Ersatzlösung anzustreben und darzustellen. Dazu kann die Bewertung losgelöst vom übrigen Plan erfolgen. Hinweis: Der forstrechtliche Ersatz ist separat zu bestimmen	Fußwege von maximal 400 m für Schüler sollten keine Zumutung sein. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planänderung wurden 442 m² Defizit im Bezug auf das Schutzgut Biotop-/Artenschutz sowie 140 m² Defizit für das Schutzgut Boden ermittelt. Da die Renaturierung des Buschgrabens als ursprünglich vorgesehene Ersatzmaßnahme derzeit nicht durchführbar ist, erfolgt die Eingriffskompensation im Rahmen einer Maßnahme außerhalb des Plangebietes über die Flächenagentur Brandenburg. Es erfolgt dazu eine vertragliche Vereinbarung. Durch die Planänderung sind keine Waldflächen im Bestand betroffen. Die Reduzierung der für die Neuaufforstung vorgesehenen Fläche N6 hat allerdings zur Folge, dass sich das bereits bestehende Defizit im Bezug auf die Waldumwandlung im Bezug auf das gesamte Plangebiet erhöht. Die Regelung dessen soll bauvorhabensbezogen erfolgen, so dass der Bebauungsplan dazu keine Festsetzungen trifft.	B, H
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	20.02.2012	Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	---			

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TröB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)	14.02.2012	Die Belange des Handels werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teetow“	28.02.2012	Der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ wird grundsätzlich zugestimmt. In der künftigen Schopfheimer Allee befinden sich noch keine öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAZV. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung ist über die Karl-Marx-Straße geplant. Der WAZV hat die Trinkwasser- und Schmutzwasserverschließung der Schopfheimer Allee im Wirtschaftsplan berücksichtigt, sie soll im Zusammenhang mit dem Straßenbau ausgeführt werden. Die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung ist nach Herstellung der Anlagen in der Schopfheimer Allee über Erschließungsverträge mit dem WAZV möglich. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bestätigen, dass die Erschließung des Plangebietes gewährleistet werden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K K K K
45	E.ON edis AG	25.01.2012	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseeres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die Planung Bedenken. Aus den Unterlagen geht der Standort	In die Begründung wird ein Hinweis auf den Trafo-Standort aufgenommen. Der Trafo liegt überwiegend in dem Bereich, der bisher als Fläche für Stellplätze festgesetzt war	B, P, T

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			einer vorhandenen Trafostation nicht hervor. Die Station befindet sich an der östlichen Begrenzung der Fläche FL 3. Ohne die Station ist die Versorgung des Geländes (Waldorfschule, Kita, Funkstandort) mit Elektroenergie nicht gewährleistet. Die Station ist entsprechend im Plan und Text darzustellen. Bei Berücksichtigung der Trafostation stimmen wir der Änderung des B-Planes zu. Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich sein, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromanlagenbestand.	und künftig als private Grünfläche festgesetzt werden soll, ragt teilweise aber auch nach Südosten über diese Fläche hinaus. Die private Grünfläche wird so erweitert, dass sie künftig den gesamten Trafo-Standort umfasst. Gleichzeitig wird die textliche Festsetzung Nr. 4.6.3 dahingehend ergänzt, dass innerhalb der privaten Grünfläche Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete und Gemeinbedarfsflächen mit einer Größe bis zu 4 m² zulässig sind. Im Plangebiet verlaufen Leitungen vom öffentlichen Straßenland zum Trafo. Die Leitungen genießen Bestandschutz und können auf der Grundlage der Regelungen des Grundbuchreinigungsgesetzes in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung gegen Entschädigung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Sicherung von Leitungsrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.	K
			Wir müssen Sie auffordern, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Die Erschließung der Kita kann ohne die Fertigstellung der Anlagen in der künftigen Schopfheimer Allee nicht erfolgen. Die Elektroanlage ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen in der Schopfheimer Allee neu zu strukturieren. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.	Darüber hinaus verlaufen Leitungen von dem Trafo zur Waldorfschule. Hierbei handelt es sich um Hausanschlussleitungen, die vollständig über das im Eigentum der Waldorfschule stehende Grundstück verlaufen. Auch hier ist die Vorbereitung von Leitungsrechten durch den Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025 „Seeberg“. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die Schopfheimer Allee bzw. bei der Errichtung der Kita zu berücksichtigen. Weder die Straße, noch nicht Waldorf-Kita befinden sich im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans. Eine Neuverlegung aller stadttechnischen Erschließungsmedien ist im Zuge des beabsichtigten Neubaus der Schopfheimer Allee – außerhalb des Bebauungsplanverfahrens – vorgesehen.	K

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Bln.-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	30.01.2012	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Aus dem beigefügten Lageplan geht hervor, dass entlang der Eichenallee eine Gasleitung verläuft, die Gebäude der Waldorfschule versorgt. Da diese Leitung nicht über Grundstücke Dritter verläuft, ist die Vorbereitung von Leitungsrechten im Bebauungsplan nicht erforderlich. In die Begründung wird ein Hinweis auf den vorhandenen Anlagenbestand aufgenommen.	B
48	Deutsche Telekom / T-Com Technische Infrastruktur	---	Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes bestehen zurzeit keine Planungen. Es folgen Hinweise, die bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen zu beachten sind.	Im Zuge des beabsichtigten Neubaus der Schopfheimer Allee ist – außerhalb des Bebauungsplanverfahrens – eine Neuverlegung der Versorgungsleitungen vorgesehen. Für den Bebauungsplan besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren ohne Belang.	K
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.01.2012	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Baulräger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen.	Keine Abwägung erforderlich. In die Begründung wird ein Hinweis auf den Sachverhalt aufgenommen.	K B
51	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Potsdam	---			

1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung	---			
63	Stadtverwaltung Potsdam, Stadtentwicklung/Verkehrsentwicklung	27.02.2012	Die Stadt Potsdam hat keine Anregungen oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	02.02.2012	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025 „Seeberg“ werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentliche Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtplanung	01.02.2012	Die B-Plan-Änderung zielt auf die Binnenentwicklung Kleinmachnows ab. Deshalb haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
67	Jagdgenossenschaft Kleinmachow / Stahnsdorf	---			
67	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	---			